



# Richtlinien zur Förderung der Eltern- und Familienbildung

im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches  
Jugend und Familie, Kreis Borken

**Online-Fassung\***

(\* = inhaltlich mit der Broschüre identisch)

Der Kreis Borken fördert die Eltern- und Familienbildung im Bezirk des Fachbereichs Jugend und Familie auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG (AG-KJHG) des Landes NRW.

Diese Richtlinien sind am 01.01.2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten alle bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

**Herausgeber:**

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Jugend und Familie

46322 Borken

---

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Förderung von Schulungen für Mitarbeiter/innen</b>	
1.1 Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen	3
<b>2. Förderung bildungsorientierter Maßnahmen</b>	
2.1 Familienpädagogische Maßnahmen	4
2.2 Kinderbetreuung	5
2.3 Richtungsweisende Modelle	5
<b>3. Förderung freizeitorientierter Maßnahmen</b>	
3.1 Familienfreizeiten vor Ort	6
<b>4. Allgemeine Voraussetzungen</b>	
4.1 Allgemeine Förderbedingungen	7
4.2 Verfahren	8
4.3 Verwendungsnachweis	8

# 1. Förderung von Schulungen für Mitarbeiter/innen

## 1.1 Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen

### Förderabsicht

Die Aus- bzw. Weiterbildung von ehren- und nebenamtlichen Multiplikatoren und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen soll gefördert werden. Um dem Anspruch einer hohen qualitativen Eltern- und Familienbildung gerecht zu werden, ist eine entsprechende praxisorientierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen zwingend.

### Voraussetzungen

- ⇒ Diese Schulungen müssen sich in ihren Inhalten zielgerichtet mit einem familienpädagogischen Thema auseinandersetzen.
- ⇒ Ein schriftliches Programm ist mit Name und Qualifikation des Referenten/der Referentin mit dem Antrag einzureichen.
- ⇒ Die Dauer wird auf fünf Tage begrenzt. Eintägige Veranstaltungen müssen mindestens 6 Unterrichtsstunden umfassen.
- ⇒ Eine Förderung nach Unterrichtsstunden ist möglich, wenn die Bildungseinheit wenigstens 3 Unterrichtsstunden umfasst.

### Förderhöhe

- ⇒ Der Teilnehmerzuschuss beträgt 5,2 € je Tag/Teilnehmer und 2,6 € je Übernachtung/Teilnehmer.
- ⇒ Für Referenten/Referentinnen werden 30 % der angemessenen Kosten bis zu einem Zuschuss von 52 € pro Veranstaltungstag erstattet. Es werden nur externe Referenten/Referentinnen bezuschusst werden.
- ⇒ Die Förderung nach Unterrichtsstunden beträgt unabhängig von einer Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WvG) je Unterrichtsstunde 3,6 €.

## **2. Förderung bildungsorientierter Maßnahmen**

### **2.1 Familienpädagogische Maßnahmen**

#### **Förderabsicht**

Familien sollen als wichtigster Lebensort für Kinder und Jugendliche durch unterschiedliche Angebote der Eltern- und Familienbildung in ihrer Erziehungstätigkeit und Erziehungsfähigkeit gefördert und gestützt werden. Die Maßnahmen sollen präventives Mittel sein, die Familien in deren jeweiligen Lebensphasen begleitend zu unterstützen. Unterschiedliche Lebenswelten und Erziehungssituationen müssen berücksichtigt werden.

Die familienpädagogischen Maßnahmen sollen die Erziehungskompetenz der Familien stärken und sich an Alltagsfragen von Familien orientieren.

#### **Voraussetzungen**

⇒ Dem Antrag ist ein Programm mit familienpädagogischem Thema beizufügen. (Ggf. mit Namen und Qualifikation des Referenten/der Referentin).

⇒ Die Dauer von mehrtägigen Veranstaltungen wird auf fünf Tage begrenzt. Eintägige Veranstaltungen müssen mindestens 6 Unterrichtsstunden umfassen.

#### **Förderhöhe**

##### **a) Förderung nach Teilnehmertagen**

⇒ Der Teilnehmerzuschuss beträgt 3,6 € je Tag und 2,1 € je Übernachtung.

⇒ Für Referenten/Referentinnen werden 30 % der angemessenen Kosten bis zu einem Zuschuss von 52 € pro Veranstaltungstag erstattet. Es können nur externe Referenten/Referentinnen bezuschusst werden.

⇒ Ein Teilnehmertag muss mindestens 6 Unterrichtsstunden (4,5 Stunden) umfassen.

##### **b) Förderung nach Unterrichtsstunden**

⇒ Der Zuschuss beträgt unabhängig von einer Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) je Unterrichtsstunde 3,6 €.

⇒ Der Zuschuss für pädagogisch geleiteter Gruppen für allein Erziehende beträgt je Unterrichtsstunde 20 €.

⇒ Der Zuschuss für pädagogische Eltern-Kind-Gruppen beträgt je Unterrichtsstunde 2,6 €.

## 2.2 Kinderbetreuung

### Förderabsicht

Eltern, Müttern und Vätern soll die Teilnahme an Veranstaltungen der Eltern- und Familienbildung ermöglicht werden.

### Voraussetzung

⇒ Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, geeignete Kräfte zur Betreuung der Kinder einzusetzen.

### Förderhöhe

⇒ Pro Unterrichtsstunde 3,6 € und maximal pro Tagesveranstaltung 29 €.

## 2.3 Richtungsweisende Modelle

### Förderabsicht

Es sollen Projekte und Initiativen gefördert werden, die innovativen Charakter haben und auf Grund ihrer Ziele, Inhalte und Methoden geeignet sind, neue Ansätze in der Eltern- und Familienbildung modellhaft einzuführen. So soll neuen Aktions- und Arbeitsformen Raum geboten werden, um Familien in besonderen Belastungssituationen anzusprechen, die von der bewährten Familienbildung kaum erreicht werden.

Es sollen Methoden entwickelt und umgesetzt werden, die sich nach den Bedürfnissen besonderer Zielgruppen (z.B. Ein-Eltern-Familien, sozial benachteiligte Familien, ausländische Familien, Pflegefamilien, Stiefelternfamilien, kinderreiche Familien usw.) richten.

Zu den förderungswürdigen Maßnahmen zählen auch Modelle, die die Vernetzung von Maßnahmen der Familienberatung, -bildung und -freizeit, aber auch die Vernetzung von Angeboten verschiedener Träger angemessen berücksichtigen.

### Voraussetzungen

⇒ Die Träger von Projekten und Initiativen der Eltern- und Familienbildung sprechen vor ihrer Antragstellung ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken ab.

⇒ Ein schriftliches Konzept wird dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken vorgelegt.

⇒ Bei Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

⇒ Der Träger legt mit dem Verwendungsnachweis einen Erfahrungsbericht vor.

## **Förderhöhe**

⇒ Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

Von den Trägern, die finanziell bezuschusst worden sind, wird erwartet, dass sie auf Einladung des Fachbereiches Jugend und Familie nach 3 Jahren an einem Erfahrungsaustausch teilnehmen.

## **3. Förderung freizeitorientierter Maßnahmen**

### **3.1 Förderung von Familienfreizeiten**

#### **Förderabsicht**

Durch diese Angebotsform sollen Familien mit psychosozialen Problemen Unterstützung bei der Gestaltung ihrer Familienferien vor Ort erhalten. Eltern und Kinder sollen mit Hilfe von Fachkräften Anregungen, Ideen und Motivationshilfen erhalten, miteinander zu spielen oder andere gemeinsame Freizeitaktivitäten zu unternehmen. Über diesen Weg sollen Fähigkeiten und Ressourcen zur Eigenaktivität der Familien in ihrer Freizeit gefördert werden. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Familien, die ambulante Beratungs- oder Betreuungsdienste der Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

#### **Voraussetzungen**

⇒ Die Maßnahme soll in den Ferien an mindestens fünf Tagen innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden.

⇒ Der Teilnehmerkreis sollte während der gesamten Maßnahme im wesentlichen unverändert bleiben.

⇒ Die Anzahl der Teilnehmer soll entsprechend der oben genannten Zielsetzung begrenzt werden.

⇒ Mindestens 50 % der Angebote der Gesamtmaßnahme sollen im näheren Wohnumfeld der Familien stattfinden.

#### **Förderhöhe**

⇒ Der Teilnehmerzuschuss beträgt 5,2 € pro Tag/Teilnehmer, einschließlich Betreuer in angemessener Zahl.

## 4. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

### 4.1 Allgemeine Förderbedingungen

- ⇒ Förderberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, die die Anerkennung nach § 75 KJHG und § 25 AG-KJHG oder § 9 JWG besitzen; und die nach dem 1. Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungsträger, die Familienbildungsangebote in dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie des Kreises Borken vorhalten.
- ⇒ Förderberechtigt sind auch die Träger der Jugendhilfe, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen. Diese Träger der Jugendhilfe müssen bei Antragstellung entsprechende Nachweise nach § 74 KJHG erbringen.
- ⇒ Gefördert wird im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, insofern verstehen sich die genannten Beträge als Höchstbeträge.
- ⇒ Eigenleistungen und öffentliche Mittel müssen vor allem im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- ⇒ Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung so sparsam und wirtschaftlich wie möglich zu verwenden, sowie dem Fachbereich Jugend und Familie Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen umgehend mitzuteilen.
- ⇒ Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes bzw. Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.
- ⇒ Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, sportlicher oder geselliger Art sind, werden nicht gefördert.
- ⇒ Bezuschusst werden ausschließlich Teilnehmer/-innen von Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie des Kreises Borken (d.h. Gescher, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden). Dies gilt nicht für Mitarbeiter/-innen und Referenten/-innen von Maßnahmen. Die Vorschriften des KJHG finden Anwendung.
- ⇒ Die Träger der Maßnahmen haben innerhalb der Gruppen einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/-innen herbeizuführen.
- ⇒ Maßnahmen werden grundsätzlich erst ab 7 Teilnehmer/-innen gefördert.
- ⇒ Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie.

## 4.2 Verfahren

### Antrag

- ⇒ Fördermittel nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- ⇒ Der vollständige Antrag ist einen Monat vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres zu stellen.
- ⇒ Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie
- unvollständig ausgefüllt sind oder
  - notwendige Unterlagen (z.B. Programm) nicht beigelegt sind und diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
- ⇒ Die Bewilligung des Antrages erfolgt vor Beginn der Maßnahme, gleichzeitig erfolgt die Auszahlung eines Abschlags. Bei Fördermitteln unter 500 € erfolgt die Gesamtzahlung in der Regel nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- ⇒ Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für die Zuschussbewilligung bedeutend waren,
  - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als 3 Monate zurückgestellt wird,
  - der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach diesen Richtlinien festgesetzten Frist vorgelegt wird,
  - die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt wurden,
  - die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden.

### Verwendungsnachweis

- ⇒ Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste bzw. ein Nachweis über die erfolgten Unterrichtsstunden beizufügen.
- ⇒ Der Kreis Borken behält sich die Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis vorzulegen.